

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht über den Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen nach § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen.....	1
2 Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Änderungen des Soldatengesetzes – Berichtspflicht.....	2
3 Entwicklung des durchschnittlichen Zurruheesetzungsalters 2022 bis 2029	2
4 Anlage	4

1 Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag wurde mit Bundestagsdrucksache 19/7144 vom 16. Januar 2019 erstmalig gemäß § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes (SG) über die festgeschriebene Steigerung des durchschnittlichen Zurruheesetzungsalters aller Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um zwei Jahre bis 2024 unterrichtet. Danach gilt es, alle vier Jahre erneut zu berichten. Mit Bundestagsdrucksache 20/4650 vom 23. November 2022 wurde daher zum zweiten Mal unterrichtet. Nach vier Jahren ist erneut zu berichten.

Der vorliegende dritte Bericht umfasst die Ist-Daten im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 und enthält im Weiteren eine Prognose bis zum 31. Dezember 2029.

2021 wurde bereits die für 2024 gesetzlich vorgegebene Steigerung des durchschnittlichen Zurruheesetzungsalters der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um zwei Jahre von 55,2 auf über 57,2 erreicht. Das Zurruheesetzungsalter wird sich auch nach derzeitiger Prognose bis 2029 weiter auf diesem Niveau verstetigen. Etwaige Nachsteuerungsmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits getroffenen Maßnahmen sind daher derzeit nicht erforderlich.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 25. Juni 2026 gemäß § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im vorliegenden Bericht werden nach einer kurzgefassten Einführung zur gesetzlichen Grundlage im zweiten Teil die Fortentwicklung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters mit Bewertung und eine Prognose zur weiteren Entwicklung bis Ende 2029 aufgezeigt. In der Anlage erfolgt analog zu den vorherigen Berichten eine detaillierte statistische Aufbereitung der Fortentwicklung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters bezogen auf Laufbahnen und Dienstgrade.

2 Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Änderungen des Soldatengesetzes – Berichtspflicht

Die angesprochene Berichtspflicht ergibt sich aus § 45 Absatz 4 SG. Die jetzige Fassung hat § 45 SG mit dem am 12. Februar 2009 in Kraft getretenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 – DNeuG) erhalten.

Wortlaut des § 45 Absatz 4 SG

„Das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter aller Berufssoldaten liegt ab 2024 um mindestens zwei Jahre über dem Zuruhesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet hierüber alle vier Jahre dem Deutschen Bundestag, erstmals im Jahr 2018.“

Amtliche Begründung

In der Bundestagsdrucksache 16/7076 wurde zu der Erhöhung der Altersgrenzen in § 45 SG im Rahmen des DNeuG ausgeführt:

„Um jedoch Wirkungsgleichheit mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters und den Steigerungen im Beamtenbereich sicherzustellen, gibt Absatz 4 vor, ab 2024 ein durchschnittliches Zuruhesetzungsalter zu erreichen, das um mindestens zwei Jahre über dem Zuruhesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007 liegen muss. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass allein das Erreichen der besonderen Altersgrenze nicht Anlass für eine Versetzung in den Ruhestand ist, sondern Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, insbesondere hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten, die überwiegend in wenig körperlich fordernden und belastenden Verwendungen eingesetzt sind, bedarfsbezogen deutlich über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst verbleiben. Das durchschnittliche Lebensalter aller wegen Überschreitens oder Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzten oder in den Ruhestand getretenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betrug am 1. Januar 2007 55,2 Jahre.“

Zum Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen ist dem Deutschen Bundestag beginnend ab dem Jahr 2018 zu berichten, um neben einer Bestandsaufnahme gegebenenfalls frühzeitig notwendige Nachsteuerungen veranlassen zu können.“

3 Entwicklung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters 2022 bis 2029

Die erste Übersicht zeigt die Anzahl der jährlichen Zuruhesetzungen von 2022 bis 2025 mit dem jeweiligen Durchschnittsalter.

Jahr der Zuruhesetzung	2022	2022	2023	2023	2024	2024	2025	2025
	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter
	1.536	57,50	1.883	57,54	1.860	57,52	2.008	57,81

Die zweite Übersicht zeigt die vorgesehenen jährlichen Zuruhesetzungen von 2026 bis 2029 basierend auf dem Datenbestand mit Stand 31. Dezember 2025.

Jahr der Zuruhesetzung	2022	2022	2023	2023	2024	2024	2025	2025
	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter
	2.042	57,48	2.310	57,40	2.396	57,61	2.314	57,39

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die tatsächliche Entwicklung der durchschnittlichen Zuruhesetzungsalter verlief entsprechend der in den vorherigen Berichten ergangenen Prognosen. Bereits in 2021 wurde die bis zum Jahr 2024 gesetzlich geforderte Steigerung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters um zwei Jahre von 55,2 auf über 57,2 erreicht.

Die Prognose bis Ende 2029 zeigt eine Verstetigung der durchschnittlichen Zuruhesetzungsalter auf diesem Niveau auf, sodass derzeit und absehbar Nachsteuerungsmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits getroffenen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4 Anlage

Aus der Anlage ergibt sich die statistische Aufbereitung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters von 2022 bis 2029, aufgeteilt nach Laufbahnen bzw. Dienstgraden.

Jahr der Zuruhesetzung		2022	2022	2023	2023	2024	2024	2025	2025	2026	2026	2027	2027	2028	2028	2029	2029
Gruppierung		Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter
Generale und Offizierinnen/Offiziere im Fachdienst der Bundeswehr		81	63,11	82	63,31	65	63,36	94	63,37	75	63,10	65	63,21	80	63,48	75	63,41
Oberste		60	62,78	83	62,85	70	63,05	94	62,82	97	62,91	90	62,85	91	62,86	84	62,74
Obersleutnante		242	61,15	270	61,56	256	61,79	329	61,60	294	61,58	337	61,61	363	61,56	325	61,42
Majore		1	58,42	1	58,79			1	59,16	1	59,46					4	59,48
Stabshauptleute		51	59,56	48	59,57	52	59,90	57	59,87	47	60,14	52	59,99	54	60,23	45	60,13
Leutnante bis Hauptleute		288	56,66	300	56,92	312	57,14	306	57,19	299	57,01	356	57,08	347	57,28	339	56,70
Unteroffizierinnen/Unteroffiziere		805	55,77	1088	55,94	1088	55,98	1118	55,99	1213	55,89	1384	56,00	1446	56,07	1439	55,94
Berufssoldatinnen/Berufssoldaten mit der verwendungsbezogenen besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres		8	42,02	11	42,54	17	46,09	9	43,05	16	44,69	26	43,13	15	45,46	3	46,57
Gesamt		1.536	57,50	1.883	57,54	1.860	57,52	2.008	57,81	2.042	57,48	2.310	57,40	2.396	57,61	2.314	57,39

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.